

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 119/2023-21

12. Dezember 2023

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Mag. Georg Moritz STABEL

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache 1. – 4. ***, alle ***, alle vertreten durch Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ Silvia Vinkovits, Friedrich-Schmidt-Platz 4/6, 1080 Wien, gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Wien vom 17. November 2022, Zlen. 1. VGW-152/V/044/13944/2022, 2. VGW-152/V/044/13945/2022, 3. VGW-152/V/044/13946/2022 und 4. VGW-152/V/044/13947/2022, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 8a des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, idF BGBl. I Nr. 109/2021 von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Die beschwerdeführenden Parteien sind afghanische Staatsangehörige. Die Erstbeschwerdeführerin ist Mutter der minderjährigen Zweitbeschwerdeführerin sowie der minderjährigen Dritt- und Viertbeschwerdeführer. Die Erstbeschwerdeführerin hält sich seit 2002 rechtmäßig in Österreich auf; 2004 wurde ihr der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Die Kinder der Erstbeschwerdeführerin wurden in Österreich geboren. 1

2. Die Erstbeschwerdeführerin beantragte am 23. September 2021 die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und deren Erstreckung auf ihre drei minderjährigen Kinder. Mit Bescheid vom 22. Juni 2022 wies die belangte Behörde die Anträge ab, da der Lebensunterhalt der Erstbeschwerdeführerin nicht ausreichend gesichert sei. 2

In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde bzw. mit ergänzendem Schriftsatz wurden von den beschwerdeführenden Parteien Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gestellt. Mit Beschluss 3

vom 17. November 2022 wies das Verwaltungsgericht Wien diese Anträge ab. Aus § 8a Abs. 1 VwGVG folge, dass die Gewährung der Verfahrenshilfe nicht in allen Verfahren der Verwaltungsgerichte in Betracht komme, sondern erfordere, dass der Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC eröffnet sei. Den Anträgen würden Verfahren betreffend den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft zugrunde liegen, wobei die Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht vom Begriff der "civil rights" im Sinne des Art. 6 EMRK erfasst sei. Zudem werde dieses – konkret afghanische Staatsangehörige betreffende – Verfahren nicht in Durchführung von Unionsrecht im Sinne des Art. 51 Abs. 1 GRC geführt, weshalb es auch nicht den Garantien des Art. 47 GRC unterliege. Die Gewährung von Verfahrenshilfe sei daher weder auf Grund des Art. 6 EMRK noch auf Grund des Art. 47 GRC geboten. Da die von § 8a VwGVG geforderte Grundrechtsakzessorität damit nicht gegeben sei, seien die Anträge abzuweisen.

3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. 390/1973) behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird.

Zur Beurteilung der Frage, ob die Gewährung von Verfahrenshilfe auf Grund des Art. 6 EMRK bzw. des Art. 47 GRC geboten ist, komme es im Sinne der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Gerichtshofes der Europäischen Union darauf an, ob die Beigabe eines Rechtsbeistandes für einen effektiven Zugang zum Gericht unentbehrlich ist. Ungeachtet dessen, dass der Gewährung der Verfahrenshilfe nach § 8a Abs. 1 VwGVG Ausnahmecharakter zukomme, könne dies im Einzelfall erforderlich sein. Die pauschale Verweigerung, Fremden in Verfahren zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft Verfahrenshilfe zu gewähren, verstoße gegen das Willkürverbot.

4. Das Verwaltungsgericht Wien hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber Abstand genommen.

II. Rechtslage

Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I 33/2013, idF BGBl. I 109/2021 lautet wie folgt:

7

"Verfahrenshilfe

§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Der Antrag ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.

(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.

(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.

(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.

(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz idF BGBl. I 109/2021 entstanden. 8
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, das Verwaltungsgericht Wien bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Bestimmung angewendet hat und auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 9
3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Bestimmung folgende Bedenken: 10
 - 3.1. Die unentgeltliche Beigabe eines Verteidigers sieht Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK lediglich bei strafrechtlichen Anklagen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 leg.cit. vor. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte leitet aber ein Recht auf unentgeltliche Beigabe eines Verfahrenshelfers unter bestimmten Umständen auch in Ver- 11

fahren über zivilrechtliche Ansprüche aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ab. Hiefür entwickelte er – beginnend mit dem Urteil vom 9. Oktober 1979 im Fall *Airey*, 6289/73, Z 26 ff. – nähere Kriterien. So hielt der Gerichtshof fest, dass der Zugang zu Gericht nicht bloß theoretisch und illusorisch, sondern effektiv gewährleistet sein müsse (EGMR 26.2.2002, 46.800/99, *Del Sol*, Z 21). Diesem Gebot entspreche es nicht, wenn es für einen effektiven Zugang zum Gericht unentbehrlich sei, dass der Partei eines Verfahrens ein unentgeltlicher Verfahrenshelfer beigelegt werde, eine solche Möglichkeit nach dem nationalen Recht jedoch nicht bestehe. Dies könne beispielsweise geboten sein, wenn im konkreten Verfahren Anwaltszwang bestehe, das Verfahrensrecht kompliziert sei oder eine schwierig zu entscheidende Rechtsfrage vorliege. Zudem müsse der Anschein eines fairen Verfahrens gewahrt werden, wobei es auch auf die Bedeutung der Angelegenheit für die Partei ankomme (EGMR 13.3.2007, 77.765/01, *Laskowska*, Z 51, 54).

Der effektive Zugang zum Gericht sei jedoch nicht absolut und könne auch beschränkt werden. Die Beilegung eines unentgeltlichen Verfahrenshelfers könne beispielsweise von der finanziellen Situation der Partei, deren (mangelnden) Erfolgsaussichten im Verfahren, den begrenzten Mitteln der öffentlichen Hand sowie der Rechte Dritter und der Beschleunigung des Verfahrens abhängig gemacht werden (EGMR, *Laskowska*, Z 52). Grundsätzlich kein Gebot zur Beilegung eines unentgeltlichen Verfahrenshelfers bestehe dann, wenn ein Fall nicht derart komplex sei, sodass die Partei ihre Interessen selbstständig vertreten könne (EGMR 23.5.2006, 272/03, *Aliyeva* [Zulässigkeitsentscheidung]). Die in der älteren Rechtsprechung noch vertretene Auffassung, wonach auch ein genereller Ausschluss der Beilegung eines unentgeltlichen Verfahrenshelfers in bestimmten Verfahren gerechtfertigt sein könne (EKMR 10.7.1986, DR 48, *Winer*, 154 [171 f.]), wurde mittlerweile aufgegeben; es komme stets auf die Umstände des Einzelfalles an (EGMR 15.2.2005, 68.416/01, *Steel und Morris*, Z 61).

12

3.2. Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg. 19.989/2015 auf "[die] Vielzahl der den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten" verwiesen und den gänzlichen Ausschluss der Gewährung von Verfahrenshilfe in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne des Art. 6 EMRK durch § 40 VwGVG, BGBl. I 33/2013, als Verstoß gegen die verfassungsgesetzliche Rechtsschutzgewährleistung des Art. 6 EMRK erachtet.

13

In VfSlg. 20.394/2020 nahm der Verfassungsgerichtshof eine verfassungskonforme Interpretation des § 292 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO), nach dessen Wortlaut Verfahrenshilfe auf Antrag dann zu gewähren ist, wenn die zu entscheidenden Rechtsfragen besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweisen, dahingehend an, dass der Gesetzgeber die Einführung der Verfahrenshilfe für Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht "zur Herstellung einer dem Art. 47 GRC entsprechenden Rechtslage" intendiert habe. Die Bestimmung sei dahingehend zu verstehen, dass sie eine Prüfung, ob im konkreten Einzelfall für den Antragsteller besondere Schwierigkeiten (rechtlicher oder tatsächlicher Art) bestünden, erfordert und erlaubt. Im Anlassfall zu VfSlg. 20.394/2020 kam der Verfassungsgerichtshof sodann zum Ergebnis, dass das Bundesfinanzgericht § 292 BAO einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt habe, da es einen Anspruch auf Verfahrenshilfe allein mit dem Hinweis auf die Einfachheit der Rechtslage versagt habe, ohne auf die subjektiven Fähigkeiten der Person des Antragstellers einzugehen. Dabei sei es unerheblich, ob der Sachverhalt im Beschwerdeverfahren in den Anwendungsbereich des Unionsrechts falle, da der Gesetzgeber "§ 292 BAO im Hinblick auf das Konzept des Art. 47 Abs. 3 GRC verfassungskonform ausgestaltet hat, nicht aber deren Anwendung auf Fälle eingeschränkt hat, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechtes fallen" (VfGH 26.6.2020, E 2851/2018).

14

3.3. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden, BGBl. I 24/2017, hat der Gesetzgeber die Verfahrenshilfe im VwGVG neu geregelt. Neben dem weiterhin nur Verwaltungsstrafverfahren betreffenden § 40 VwGVG wurde mit § 8a VwGVG eine neue Bestimmung in das VwGVG eingefügt, die (allgemein) die Gewährung von Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Inhalt hat.

15

Gemäß § 8a Abs. 1 erster Satz VwGVG ist einer Partei – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist – Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

16

- 3.4. Das Verwaltungsgericht Wien geht in der angefochtenen Entscheidung – gestützt auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. September 2019, Ro 2018/08/0008 (zuletzt bestätigt durch VwGH 22.2.2022, Ra 2021/11/0071) – davon aus, dass aus der Anordnung des § 8a Abs. 1 VwGVG, wonach Verfahrenshilfe zu bewilligen ist, "soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [...] oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [...] geboten ist", folge, dass die Gewährung der Verfahrenshilfe nicht in allen Verfahren der Verwaltungsgerichte in Betracht komme, sondern erfordere, dass der Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC eröffnet ist. 17
4. Der Verfassungsgerichtshof hegt vor diesem Hintergrund gegen § 8a VwGVG das Bedenken, dass diese Bestimmung gegen rechtsstaatliche Grundsätze eines effektiven Rechtsschutzes verstößt: 18
- 4.1. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass der Gesetzgeber die Gewährung von Verfahrenshilfe gemäß § 8a VwGVG durch den Verweis in dessen Abs. 1 auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC auf Fälle beschränken wollte, die in den jeweiligen Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fallen. "Durch den Verweis auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC ist sichergestellt, dass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Anforderungen des Europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht" (Erläut. zur RV 1255 BlgNR 25. GP, 2). 19
- 4.2. Der Verfassungsgerichtshof leitet in ständiger Judikatur aus dem rechtsstaatlichen Prinzip die Forderung nach einem solchen System von Rechtsschutzeinrichtungen ab, das gewährleistet, dass rechtswidrige Akte staatlicher Organe beseitigt werden. Aus diesem allgemeinen rechtsstaatlichen Prinzip, wie es der Bundesverfassung zugrunde liegt, folgt unter anderem, dass Rechtsschutzeinrichtungen ihrer Zweckbestimmung nach ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzwerber aufweisen müssen. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang nicht nur die Position des Rechtsschutzwerbers, sondern auch Zweck und Inhalt der Regelung, ferner die Interessen Dritter sowie das öffentliche Interesse an einem funktionierenden und verfahrensökonomisch ausgestalteten Rechtsschutz. Der Gesetzgeber hat unter diesen Gegebenheiten einen Ausgleich 20

zu schaffen, wobei aber dem Grundsatz der faktischen Effizienz eines Rechtsbehelfes Vorrang zukommt und dessen Einschränkung nur aus sachlich gebotenen, triftigen Gründen zulässig ist (vgl. beginnend mit VfSlg. 11.196/1986 die seitdem ständige Rechtsprechung, siehe etwa VfSlg. 19.969/2015, 20.515/2021 jeweils mwN).

4.3. Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg. 19.989/2015 den Umstand, dass nach dem damaligen System außer in Verfahren in Verwaltungsstrafsachen die unentgeltliche Beigebung eines Verfahrenshelfers schlechthin nicht möglich war, als umso schwerwiegender erachtet, "als den Verwaltungsgerichten eine rechtsstaatliche Filterungsfunktion zukommt und die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes im Instanzenzug seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nur noch bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung erfolgt". Damit dürften die Regelungen des Abschnittes A des 8. Hauptstückes des B-VG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit davon ausgehen, dass der rechtsstaatlich gebotene verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz gegen (hoheitliches) Verwaltungshandeln grundsätzlich durch den Zugang zu den Verwaltungsgerichten gewährleistet ist. Ein effektiver Zugang zu den Verwaltungsgerichten dürfte daher im rechtsstaatlichen System des B-VG für den Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der (hoheitlichen) Verwaltung essentiell sein.

21

4.4. Der Verfassungsgerichtshof ist im Hinblick darauf vorläufig der Auffassung, dass es das rechtsstaatliche Gebot effektiven Rechtsschutzes in bestimmten Konstellationen auch erfordern kann, dem vor dem Verwaltungsgericht Rechtsschutzsuchenden unter besonderen Voraussetzungen bestimmte Formen der Verfahrenshilfe (etwa die Beigebung eines Rechtsbeistandes oder die Befreiung von bestimmten Gebühren oder Kosten) zur Verfügung zu stellen:

22

4.4.1. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass dieses rechtsstaatliche Gebot eines effektiven Zugangs zu den Verwaltungsgerichten unabhängig davon bestehen dürfte, ob sich der Rechtsschutzsuchende in einer Angelegenheit an das Verwaltungsgericht wendet, die in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK oder des Art. 47 GRC fällt. Denn Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC dürften (von ihrem konventionsrechtlichen bzw. unionsrechtlichen Gehalt ausgehend) nach näherer Maßgabe zwar sicherstellen wollen, dass in ihrem Anwendungsbereich in für einen wirksamen Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz erforderlichen

23

Ausmaß dem Einzelnen Anspruch auf Verfahrenshilfe zukommen muss. Wie diese Verfahrenshilfe ausgestaltet und welche Unterstützung sie für den Einzelnen bei seiner Rechtsdurchsetzung umfassen muss, um insoweit dem jeweils grundrechtlich verankerten Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz Genüge zu tun, richtet sich dabei nach den Gegebenheiten des jeweiligen Verfahrens und den Umständen des Einzelfalles. Daher ist etwa ein gänzlicher Ausschluss bestimmter, unter den grundrechtlichen Schutz des Art. 6 EMRK fallender Verfahren von der Gewährung einer Verfahrenshilfe verfassungswidrig (VfSlg. 19.989/2015), eine zwischen einzelnen Verfahren und den in diesen geltend gemachten Ansprüchen differenzierende Ausgestaltung der Verfahrenshilfe aber grundsätzlich zulässig (vgl. etwa zur Zulässigkeit eines Komplementärmechanismus durch ein spezielles System der Rechtsberatung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren VfSlg. 18.809/2009, 20.064/2016).

Weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC dürfte aber zu entnehmen sein, dass sie eine rechtsstaatliche Bedeutung der Gewährung von Verfahrenshilfe (als in bestimmten Konstellationen Voraussetzung für einen effektiven Zugang zu verwaltungsgerichtlichem Rechtsschutz) außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Grundrechte schlechthin ausschließen.

24

4.4.2. Der Verfassungsgerichtshof vermag vorläufig nicht zu erkennen, dass die Gewährung von Verfahrenshilfe in allen Verfahren außerhalb des Anwendungsbereiches von Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC schlechthin in keinem Fall erforderlich sein könnte, um aus den genannten rechtsstaatlichen Gründen einen wirksamen Zugang zum verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz sicherzustellen. Der Verfassungsgerichtshof ist vielmehr vorläufig der Auffassung, dass es auch in anderen als den im Anwendungsbereich der genannten Grundrechte erfassten Verfahren Konstellationen geben kann, in denen es im Einzelfall aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich ist, dem Rechtsschutzsuchenden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestimmte Formen der Unterstützung zu ermöglichen, insbesondere einen kostenlosen Rechtsbeistand beizugeben. So etwa, weil dies auf Grund der Komplexität des Verfahrensgegenstandes einschließlich der zu beurteilenden Rechtsfragen oder der persönlichen Umstände der betroffenen Partei erforderlich ist, um effektiven Rechtsschutz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu gewährleisten, und die Partei nicht im Stande ist, die Mittel für diese Unterstützung aus Eigenem zu tragen (vgl. *Köchle*, Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten, in:

25

Holoubek/Lang [Hrsg.], Grundfragen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, 2017, 165 [181 mwN]).

4.5. Der Verfassungsgerichtshof hält es daher vorläufig als mit rechtsstaatlichen Grundsätzen eines effektiven verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes nicht für vereinbar, dass § 8a VwGVG die Gewährung von Verfahrenshilfe in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK oder des Art. 47 GRC fallen, schlechthin ausschließen dürfte. 26

Im Gesetzesprüfungsverfahren wird auch zu klären sein, ob, sollten diese Bedenken des Verfassungsgerichtshofes grundsätzlich zutreffen, § 8a VwGVG einer verfassungskonformen Interpretation dahingehend zugänglich sein könnte, dass diese Bestimmung auf das Konzept der Gewährung von Verfahrenshilfe zur Gewährleistung effektiven verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes abstellt, nicht aber ihre Anwendung auf Fälle eingeschränkt ist, die in den Anwendungsbereich von Art. 6 EMRK oder Art. 47 GRC fallen. 27

Ebenso wird gegebenenfalls zu prüfen sein, ob, sollten die verfassungsrechtlichen Bedenken zutreffen, sie durch die Aufhebung auch nur eines Teiles des in Prüfung gezogenen § 8a VwGVG beseitigt werden könnten. 28

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz idF BGBl. I 109/2021 von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 29

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 30

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 31

Wien, am 12. Dezember 2023

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführer:

Mag. STABEL